

Zuwendungsempfänger / Verein

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an einer der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Art der Zuwendung: **Sachzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Name / Firma

Straße

PLZ / Ort

€

Betrag der Zuwendung in Ziffern

€

Betrag in Buchstaben

Tag der Zuwendung

Genauere Bezeichnung der Sachzuwendung mit Alter, Zustand, Kaufpreis usw.

☐

Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet.

☐

Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen.

☐

Der Zuwendende hat trotz Aufforderung keine Angaben zur Herkunft der Sachzuwendung gemacht.

☐

Geeignete Unterlagen, die zur Wertermittlung gedient haben, z.B. Rechnung, Gutachten.

Wir sind wegen Förderung des Sports nach dem letzten uns zugegangenen **Freistellungsbescheid** des Finanzamts*..... St.Nr.*..... vom*..... für die Jahre*.....bis*..... nach §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung des Sports in Sinne der Anlage 1 zu §48 Abs. 2 Einkommensteuer- Durchführungsverordnung Abschnitt B Nr.1 verwendet wird.

.....
Ort, Datum, Unterschrift des Zuwendungsempfängers

*Angaben sind vom Aussteller zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Steuernummer und Gemeinnützigkeitsbescheinigung ist anzugeben.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§10b Abs. 4 EStG, §9 Abs. 3 KStG, §9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird **nicht als Nachweis** für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, **wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als fünf Jahre** bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als drei Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegen (BMF vom 15.12.1994 – BStBl IS.884).